



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXIII. Deliberation zu Münster über den Punctum Excludendorum. N. I. & II. darüber gehaltene Protocolla.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. sie es eben auch also gemacht; es wäre halten, und der Kayser, mit verweige- 1645.
 Octob. ihnen lieb, und suchten sie auch sonst nichts rander Accommodation gegen die Pro- Octob.
 anders, als daß nur Deutschland, sub testirenden, odios gemacht würde. c.
 prætextu Religionis, in Dissension er-

§. XXIII.

Deliberation
 zu Münster
 über den pun-
 ctum Exclu-
 dendorum.

Nachdem vorhin gemeldter massen die ihnen gescheneher schrift- und mündlicher
 Osnabrückische Gesandtschafft ihre Mey- Vorstellung ohngeachtet, auf ihrer vo-
 nung, in Puncto Admissionis Exclu- rigen Meynung beharret, daß nehmlich
 dendorum, den Münsterischen umständ- Magdeburg, Hessen-Cassel, Baa-
 lich eröffnet hatten: So gingen zu den-Durlach und Nassau-Saarbrü-
 Münster, die Consultationes über cken ad Consilia nicht admittiret werden
 diesen Punct von neuem an, allwo aber sollten, wie aus folgenden Protocollis
 die Gesandten, aller, von Osnabrück aus, N. I. & II. erscheinet:

N. I. & II.

N. I.

Protocollum Monasteriense. Donnerstag den 5. Octobris 1645.

N. I.
 Protocol-
 lum.

Directorium Oesterreich: Man würde per Dictaturam das von Osnabrück
 eingekommene Schreiben erhalten haben, und sich darauf zu erklären nicht zu wider
 seyn lassen, berichtet benebest, daß gestrigs Tages, vor Einkommung besagten Schrei-
 bens, die nechst geschlossene Antwort nacher Osnabrück spediret worden, gleichmä-
 ßig hätte man Nachricht, daß die Deputirte an den Schwedischen Gesandten zu be-
 sagtem Osnabrück, als derselbe den Actum Propositionis Cæsareæ verhindern
 wollen, etwas zu weit gegangen, solches auch von den andern Gesandten bey besche-
 hener Relation geahndet worden.

Oesterreich: Auf Seiten Oesterreich, wisse man von den, an verwichenen Dien-
 stag nacher Osnabrück, concludirter massen, überschickten trefflichen Rationibus
 nicht zu weichen, sondern man getröstet sich gänzlich, es werden der Fürsten und Stän-
 de zu Osnabrück hochansehnliche Herren Abgesandten, ihnen nunmehr solche auch zu
 Gemüth gehen lassen, und ferner nicht gemeint seyn, eine solche Sache zu behau-
 pten, welche so gar ausdrücklich erslich wegen des Erz-Stifts Magdeburg, wider
 den heilsamen Religions-Frieden, wider das ruhige Herkommen im Reich, und dann
 zu Schmälerung anderer getreuer, gegenwärtiger und noch abwesender Stände herge-
 brachter Possession und ohndisputirlichen Rechts, gereichen thut: Zum andern we-
 gen Hessen-Cassel und übriger noch mit dem Feind verpflichteter Fürstlichen Häuser, da
 deren Eindringung ad Imperii Consilia von keinem Exempel einiger Nation, auch
 der Vernunft und allem Völkler-Rechte zuwider lauffe, weniger bey der Posterität
 zu verantworten sehe, so könne man nicht finden, wie getreue Chur-Fürsten und
 Stände, ein solches begehren dürffen, als welche samt und sonders sich so teutsch,
 aufrichtig, treulich, und wohlmeynend, mit ihrem Kayser und Oberhaupt, auf dem
 Reichs-Tag zu Regensburg vereinbahret, verlobet und versprochen, und also wieder-
 um ein ganzes ohnzertheiltes einmütziges Corpus Imperii Romani gemacht hätten,
 in Krafft wessen Ihre Kayserliche Majestät seithero all ihr Land und Leut außserst
 aufgesetzt, mehr als jemahlen ein Römischer Kayser gethan habe, nur zu Erhaltug
 des Reichs Hoheit, und der Stände Integrität, zumahlen auch noch auf diese Stun-
 de Ihre Kayserliche Majestät erdietig, und alsobald würcklich begriffen, alles Miß-
 trauen und Zerspaltung aus dem Weg zu räumen, nicht zwar für sich selbst aus
 einer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit, sondern durch der Chur-Fürsten
 und Stände selbsteigenen Rath und Gutachten, wie sie es unter ihnen selbst be-
 finden und schliessen möchten, nach üblichem Gebrauch vorhergehender Reichs-Ver-
 sammlungen; wie sollte man nun einem solchen liebreichen, getreuen Deutschen Kay-
 ser

1645.
Octob.

fer, ein so ohnmögliches Ding zumuthen können, und um eines einzigen unruhigen Standes willen, (dem doch nummehr de novo alles verwilliget, was er selbst habe begehren können) Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reiche Deutscher Nation solchen grossen Spott anthun, und sich dadurch bey allen Nationen in Europa und weiter, zu einem Gelächter dargeben: Ja, es würden die beyden Cronen selbst in ihrem Sinn, anders nichts thun, als gleichsam lachen, daß sie die Deutsche Nation mit all ihrem Scepter und Hoheit, in solche Kleinmüthigkeit bringen könnten, ihnen dasjenige zuzugeben, was sie in ihren selbst eigenen Königrichen und Landen für unbillig und nimmermehr practicirlich erachteten.

1645.
Octob.

Es wäre sonst noch viel hierüber zu reden, man übergehe es aber, sintemahln diese Sache einem jeden, gestreckts in primo intuitu, alle Unbilligkeit vor Augen stelle. Die Herren Osnabrückische schrieben gleich anfangs, als ob diese Nachgebung zu Erspriesslichkeit des gemeinen Wesens und Beförderung dieser Tractaten gereichen würde; Man hält aber dafür, daß mehrere Erspriesslichkeit aus dem zu hoffen sey, was per rationes geschicht, als was absque ratione gesucht, quovis modo getrieben, und gegen Reducirung des Friedens, in welches Betrachtung und Absicht diese Reichs-Versammlung gleichwol angestellet, gethan und gehandelt wird. Und so man den Anfang dieser Tractaten solchergestalt, mit Verwerffung der Reichs-Constitutionen und Hindansetzung aller vernünftigen Ursachen, machen sollte, was hätte man für ein Ende zu hoffen? Man habe bereits ihnen zu gefallen, schon so weit condescendiret, daß man die Abtheilung der Collegien mit ihren Consultationibus nachgegeben, in effectu thät sich erzeigen, was gutes oder fruchtbares daraus entstehe; Sollte man nun auch in hoc casu lieber den feindlichen Cronen folgen, als in rationibus ipsis hæreren, so habe man anders nichts zu erwarten, als eine neue Verwirrung unter den Ständen, und consequenter ruinam patriæ. Immassen dann sich das Französische Gemüth von neuem blicken liesse, mit neuen gefährlichen Consiliis, wie ihnen, den Fürstlichen Herren Gesandten, zum theil bereits bekandt, und nechster Tagen besser ad notitiam kommen werde. Solchemnach lasse man es bey den überschickten Rationibus verbleiben, in Hoffnung, solche dermahln auch statt finden werden. Damit sie aber ihrer Nothdurfft halber sich nicht beschwehren könnten, wären sie per Deputatos zu hören, wie zu Regensburg sie und andere Stände auch angehört worden.

Die gemeldte Re- und Correlationen belangend, wisse man nicht, wie es anders seyn könne, indem sie täglich neue und solche Postulata machen, darüber man nothwendig deliberiren müsse, und also ohne Re- und Correlation zwischen hiesigen Chur- und Fürsten nicht geschehen könne, ihnen auch selbst wissend seyn sollte, daß es zu keinem Präjudiz ihrer gleichmäßigen Correlation gemeynet sey.

Bayern: Nechst Wiederholung des Osnabrückischen Schreibens Contentorum, conformiret sich mit dem Oesterreichischen Voto.

Burgund: Ex facta per Dictaturam communicatione Osnabrugensium literarum, intenta eorum sibi innotuisse, ex iisdem videri adversarios non jure sed vi procedere velle; Maxima sane conjectura subsequuturos esse finistros successus, dum in limine ipso consuetum Pacificandi & Tractandi Modum, qui in amicabili & rationabili modo consistere debet, eliminare conantur, minas etiam superaddunt, Tractatus nempe ipsos postulare, (aliis tamen insciis, nolentibus & contradicentibus) ut Suecis promissa placitentur; sin minus, idcirco tractationem Pacis dissipandam. Sed merito minas, ex ipsorum mente, eum ad effectum deducendas non esse: etenim palam Orbi Universo & posteritati constaret, per quosnam steterit, Pacem non procuratam, sed sub nullo justæ rationis colore bellis defatigatam patriam, ulterioribus immerfam fuisse calamitatibus: Porro Hasso-Cassalienses quod attinet, quandoquidem & consiliis & armis contra Imperatorem & Imperium perduellum continuant, eosdem una cum morigeris,

1645.
Octob.

geris, fidelibus & obedientibus Imperii Statibus in Concilium, consultandi causa, non admittendos, sed, prout Ratisbonæ factum, per Deputatos audiendos existimat: quod vero annectitur, eos apud Coronas Pacem promotiva & proficua officia præbituros, si in Concilium admitterentur, id ipsam alia via nihilominus facere possent. De cætero, Communicationes, secundum Osnabrugensium postulata, merito ante plenariam Re- & Correlationem fieri poterunt.

1645.
Octob.

Culmbach: An Seiten Brandenburg-Culmbach, erinnere man sich guter Massen, was in quæstione, die Admission der Herren Magdeburgischen, Hessen-Cassel-Baden-Durlach-und Nassau-Saarbrückischen betreffend, sowol in Chur-und Fürsten-Rath per Majora gehandelt und geschlossen worden, habe auch aus der Osnabrückischen Fürstlichen Herren Gesandten Schreiben die Contenta dahin, zwar nicht ohne sonderbahre Gemüths-Bestürzung eingenommen, wie und was gestalt allerhand Difficultäten und Differentien bey dem actu solenni der abgelegten Kayserlichen Proposition zu Osnabrück vorgelauffen, und daß beyde Cronen nicht zugeben könnten, daß die bewusten Fürstlichen und Gräflichen Häuser von künftigen Deliberationibus ausgeschlossen würden, cum deductione unterschiedlicher Motiven und Argumenten; auch was im andern Membro, der immittelt gemachten Conclusum halber, mehr petendo als protestando erinnert werde; Nun begehret man dieses Orts weiter nicht, viel Disputat deswegen zu verlihren, sondern referiret sich auf die bißhero dißfalls geführte Vota, und verlanget mit debartirung der Rationum pro & contra, zu diesem mahl sich nicht aufzuhalten, mit Vorbehalt aller gebührlichen Nothdurfft, da diese Frage weiter auf die Bahn kommen sollte: allein mit wenigen zu erinnern, daß, gleichwie nicht gezweifelt wird, daß alle und jede Stände des Reichs des allgemeinen Friedens begierig, auch eben zu dem Ende, und Intent ihre Gesandten anhero verordnet, damit der Weg zu dem lieben Frieden gebahnet und gemacht werde; also müssen zuvor die Inpedimenta, so im Wege liegen, ausgeräumet werden: Inmassen dann seines gnädigen Fürsten und Herrn Intentiones und Actiones einzig und allein auf den lieben Frieden gerichtet, daher auch in vorigen Votis, doch allerdings unmaßgeblich, gedacht worden, nicht alles so genau zu nehmen, oder ad amussim zu examiniren; sondern zu Beförderung des Principal-Wercks, beyderseits lieber was nachzusehen, und zu zugeben; als allerhand Verzögerung und Obstacula oder gängliche Zerschlagung des Wercks zu verurursachen, wie dann leider! diejenige Craysse und Dertter, da jeko die Arméen subsistiren, oder unter starke Kriegs-Contribution und Pressuren stecken, den Schaden Josephs am meisten empfinden und bejammern, und nach nichts mehr als den lieben Frieden anheliren; ob aber andere Fürsten und Stände, die vielleicht die Kriegs-Last jeko so hoch nicht empfinden, amore Pacis & Patriæ, die Inpedimenta dieser Streitigkeiten aus dem Mittel räumen helfen wollten; werde zu jedweden hochvernünftigen Nachdencken gestellet.

Daß ferner sich die Herren Osnabrückischen über das allhier per Re- & Correlationem gemachte Conclusum, die Curialia & Ceremonialia, so bey dem Actu der erdffneten Kayserlichen Proposition gebraucht worden, betreffend, zu beschwehren vermeynen; wird ihnen leichtlich zu begegnen und zu Gemüth zu führen seyn; daß, obzwar selbiger actus ad eundem finem & effectum angesehen, so sey er doch in diversis locis, & non eodem modo verrichtet worden, und gleich wie ihnen dißfalls von den hiesigen Herren nichts præscribiret, sondern die vorgegangene Re- und Correlatio allein auf hiesigen Locum zu restringiren; auch von dem Chur-Maynßischen Secretario, zweiffels ohne nur zur Nachricht angedeutet worden: Als wird kein sonderbahres Præjudiz daraus zu erzwingen seyn. Dabey aber nochmahls erinnert wird, was man in nähern Voto geahndet, daß eben diese Consideration bey dem im Churfürsten-Rath verfaßten, und jüngst abgelesenen Concluso in Acht genommen werden möchte.

Bamberg: A parte Bamberg hat man auch des, per dictaturam communicirten Osnabrückischen Schreibens Contenta vernommen. So viel nun die Magdeburgi-

1645.
Octob.

Magdeburgische Exclusion betrifft, ist aus den in vorigen Votis & Conclulis eingeführten Motivis bekandt, welchergestalt denenelben entgegen stehe nicht allein der Religions-Friede, das unerdenkliche Herkommen im Reich, der Prager Frieden und die bey dessen Acceptation ausgehändigte Reversalien, sondern auch der Osnabrückischen Herren Gesandten selbsteigenes, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris circa modum consulendi, gethanes Vorstellen und Geständniß, daß der sicherste, richtigste und bequemste Weg dieser seyn würde, nemlich also und dergestalt zu verfahren, daß alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, die bey gemeinen Reichs-Versammlungen ihre Session und Stanne hergebracht, und so viel deren vorhanden seyn, noch kommen, oder andern Gewalt auftragen möchten, in die gewöhnliche drey absonderliche Collegia treten, und also in forma Comitiorum Generalium procediren, auch die Sachen nach und nach, sonderlich wann Ihre Kayserliche Majestät, die Absentes ex superabundanti ihres Amtes und Mitererscheinens nochmalts zu erinnern, für nöthig erachten, und ehest cum præfixione brevissimi termini allergnädigst zu Werck setzen wollten, in eine allgemeine Reichs-Versammlung ihre vollkommene Krafft, Vigor und Würckung alsobald gegeben werden könnten. Es könne auch mit keinem Grund vorgeschüzet werden, dieses Friedens Werck sey dem Exempel der Reichs-Tage nicht unterworfen, sintemahl die antea Exempla & Historiæ, tempore FRIDERICI III. in bello Novesiano contra CAROLUM AUDACEM Ducem Burgundia, item MAXIMILIANI Primi contra Venetos, als diese Kayser von den Ständen des Reichs Hülffe begehret, das Contrarium bezeugen. Die Constitutio Imperialis de Anno 1495. ist vor diesem allegiret worden, Anno 1544. hat man de bello contra Regem Gallia indicendo deliberiret; Es contraireret beyder Cronen Propositionibus, und den Kayserlichen darauf ertheilten Responzionibus ad Art. Resp. 7. & 5.

1645.
Octob.

In des Hochlöblichen Schwäbischen Crayses, des Fränkischen Crayses Directorio communicirter Instruktion, so dero zu den allhiefigen Tractaten abgeordneten Gesandten aufgegeben, findet man auch diese Formalia: „So gehören Jura Pacis & Belli eigentlich ad Comitia Imperii, davon Kayserliche Majestät und gesamte Churfürsten und Stände aqualiter participirten, und hätte dißfalls kein Stand vor dem andern einige Prærogativ, in Erwegung aus den Reichs-Actis genugsam bekandt, daß die Reichs-Tage am meisten darum außgeschriben und gehalten wurden, damit zuörderst das Heilige Römische Reich in Friede und Ruhe conserviret werden möchte. Deswegen dann vor allen Dingen die Propositiones, massen alle Reichs-Tage und auf denselben gepflogene Handlungen solches besagten, dahin ersilich gehen, wie das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in guter Ruhe und Friede zu erhalten und zu guberniren, dann tractirten selbige de Bello avertando, oder wo es die unumgängliche Nothdurfft erfordert, und gemeine Reichs-Stände solches placidirten, de Bello recte suscipiendo & continuando, ferners von andern des Heiligen Römischen Reichs heilsamen Ordnungen, so Kayserliche Majestät aus väterlicher Vorsorge zu des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt nutz und aufnehmlich zu seyn vermeynen; es geben auch die Osnabrückischen und allhiefige Conclula, daß forma & effectus dieser Handlung ein beständiger Reichs- und Friedens-Schluß seyn solle, welchergestalt aber wegen der Magdeburgischen allein, es kein Reichs-Tag seyn, auch dergleichen Exempel nicht zu finden seyn sollte, könne man in diese handgreiffliche Contrarieretät sich nicht finden noch verstehen. Es möchten vielleicht die Magdeburgischen vorgeben, die Cronen wollten es also haben: Ergo &c. Es sey aber notorium, daß dieselbe den Prager Frieden allerdings impugniren, wie dann auch notorium, daß der jetzige Herr Inhaber nicht per Postulationem, so Anno 1624. oder 25. vorgegangen, sondern bis ad Annum 1630. Herr Marggraf Christian Wilhelms Fürstliche Gnaden, usque ad occupationem Civitatis Magdeburgica, und nachgehends Herr Erb-Herzog Leopold Wilhelm, den Erb-Stift pollediret, dahero allererst durch den Prager Frieden zu des Erb-Stifts Besiz gelanget, zumahl die Magdeburgischen Gesandte gegen die Herren Kayserlichen Plenipotentiaros allhier selbstem geklaget, daß die Schwedischen Dero Gnädigen Fürsten und Herrn weder das Prä-

1645.
Octob.

dicat Erzbischoffs noch Administratoris geben wollten, dannhero zu besorgen wäre, es möchten die Schwedischen nach Importirung der Stadt, solche samt dem Stifft ihnen appropriiren, allermaßen gestrigen Tags von einem allhiefigen hochansehnlichen Plenipotentiario, in Beyseyn des Herrn Culmbachischen, umständliche Anzeige beschehen.

1645.
Octob.

Damit aber gleichwol die Magdeburgischen nicht vorschützen möchten, als sollten sie pro mutis personis bey hiesigen Tractaten gehalten werden, in Erwägung sie hochvernünftige Consilia Pacem promoventia führeten, so mag man disseits geschehen lassen, daß sie per Deputatos gehdret und vernommen werden: Und demnach aus den biß dahero gewechselten Schreiben und allem Verlauff erhelle, daß von hochlöblichem Oesterreichischen Directorio und andern Catholischen Fürsten keine Besandten hinüber kommen werden, und an statt verhoffter Vereinbahr nur mehrere Weiterung erfolge, und förders erfolgen dörfte, zumahlen, daß Magdeburg wider sich selbst die Feder ansehen werde, nicht zu vermüthen, auch andere Stände demselben in publico das oppositum zu halten Bedencken tragen werden; als werde nochmahls gebeten, die Abordnung uneinstellig zu befördern. Es möchte auch nicht unrathsam seyn, Chur-Sachsen zu ersuchen, Dero Herrn Sohn zu erinnern, von dergleichen, zu retardirung der allgemeiner Beruhigung reichender, in offenkündig handgreifflicher Unbefugnis bestehender prætenzion abzusehen, da nun in deren Beharung das Friedens-Werck hierdurch weiter retardiret werden sollte, wolte man disseits vor Gott, der Welt und Posterität sich verwahret, und des inzwischen zunehmenden Blut-Bergießens und Landes-Verderbungs-Verantwortung den Verursachern zu- und beygemessen haben: was sonst im Anfang des Osnabrückischen Schreibens inferiret werde, ob aus disseitig unterlassener Beantwortung die Uebereinstimmigkeit mit ihrem Concluso zu schließen, so ist bekandt, daß in den Culmbachischen und Würtembergischen Votis, von den Osnabrückischen Gesandten selbst verschiedene Zurückhaltungsmotiven allegiret, ohne das auch, wie im Oesterreichischen Voto allegiret, die jüngst geschlossene Antwort vorgestern hinüber spediret worden; Die unterlassene Vernehmung der Osnabrückischen Gesandten, in Berathschlagung super Ceremonialibus bey Einholung der Kayserlichen Gesandten ante Actum Propositionis, hätte dergleichen Ahndung nicht meritiret; sintemahlen sie mehrmahls sollicitiret, diß Orts bey den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, dieses Actus Vornehmung zu urgiren, den Osnabrückischen auch frey gestanden, die Ceremonias zu mehren oder zu mindern, wie dann allda theils Bürger schafft in Armis, durante Actu, gestanden und andere ad essentiam actus ohnpræjudicirliche allhier unterlassene Solennitäten vorgegangen, sonst aber hielte man den gemachten Conclusis gemäß zu seyn, daß vor Verfassung eines Allgemeinen Reichs-Schlusses der Osnabrückischen parere erwartet werde.

Hessen-Cassel betreffend, allbiweiln dieselbe jüngst eine Protestation dem Maynzischen Directorio allhier, wie auch zu Osnabrück übergeben, welche zwar allda, allhier aber nicht angenommen worden, man disseits aber Bericht erlanget, daß zu besagtem Osnabrück darüber deliberiret werden sollte, und dann die an beyden Orten gemachte Conclusa nach sich führten, daß utrobique super iisdem materiis zu deliberiren, und nachgehends sich eines gesammten Reichs-Conclusi zu vergleichen, man sich auch dieses jüngst in etlichen Votis allegirten Præsuppositi, ob sollte zu Regensburg concludiret worden seyn, von keinen Reichs-Feinden Schreiben anzunehmen, nicht, sondern dieses erinnert, daß man daraus an Frankreich und Schweden geschrieben, und hinwieder Antwort eingeschicket, es auch omnimodo Formæ Tractandi & Pacificandi zuwider, mündliche und schriftliche Vernehmung abzuschlagen, als hielte man davor, solche Protestation ad Dictaturam und gefolgtig in Deliberation zu bringen.

Württemberg: Wiederholte des Osnabrückischen Schreibens Contenta, erachtete ohndthig, von dessen Materialibus dismahls zu reden, allbiweiln man Antwort gewärtig, auf das von hieraus abgelassene Schreiben, erinnert dessen, wie auch

1645.
Octob.

auch der zugleich übergeschickter Beylagen Abgebung ad Dictaturam, damit man sich hierinn nothdürfftig versehen, zumahln auch die Acta compliren möge.

1645.
Octob.

Würzburg: }
und } Wie Bamberg mit der ferner angehefften Erinnerung, damit das
Constantz: }
vorgestrichen Tages nacher Dfnabrück abgelassene Schreiben und Beylage, zu complirung der Acten ad Dictaturam abgegeben werden möge.

Hildesheim: Hätte ebenmäßig des Dfnabrückischen Schreibens Contenta vernommen: So viel nun das allegirte disseitige Stillschweigen und daraus inferirte Placidation betreffe, beziehe sich auf das Oesterreichische und andere Vota, bezvorab das inzwischen abgelassene Schreiben: sonst wären die Re- & Correlationes allhier, um mehrerer Vertraulichkeit und Vereinhahrung wegen, in Consiliis beschehen, damit man, vor Communication des allhiefigen Conclusi nacher Dfnabrück, in beyden Rätthen nicht discrepant, und desto mehrere Verlängerung daraus erfolgig seyn möchte.

Das von den Dfnabrückischen Gesandten dem Schwedischen Plenipotentiario beschehene Versprechen, daß ohne Admission der excludirten Stände, sie nicht mehr zu Rath gehen wollten, sey zwar einseitig von den Deputatis beschehen, und bey deren Relation contradiciret, gleichwol aber nachgehends ratificiret worden, allermassen auch die Contenta des Schreibens solches nach sich führen. Weiln dann durch diese einseitige Versprechung der Römisch-Kayserlichen Majestät und andern Chur- und Fürsten merklich præjudiciret werden könnte, als hielte man davor, daß den Dfnabrückischen hinwieder zu zuschreiben, sich in dergleichen Versprechung gegen die Schwedischen hinfürters nicht zu übereilen, weniger damit andern Mit-Fürsten und Ständen einiges Præjudicium zu verursachen. Was sonst in dem Bambergischen Voto, wegen der Magdeburgischen unbegründeten Præension, jetztbesagten Stiffts Inhabern Herrn Batern, der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, zuzuschreiben vorgeschlagen worden, hielte man davor, weiln zu Beylegung dieses Streits billig Hoffnung vorhanden, damit annoch zurück zu halten. Demnach auch in den hievorigen Conclusis, wie auch in dem angehörten Bambergischen Voto, bedeuter Magdeburgischen halben, unwiedertreibliche fundamenta angeführet, also ist billig, daß von andern Fürsten und Ständen auf der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Reichs Verfassung, wie auch auf desselben incolumität mehrere reflexion, als auf einen einzigen Stand, zu machen.

Hessen-Cassel betreffend, wären denselben alle sowol in Ecclesiasticis als Politicis begehrte Conditiones bewilliget, gleichwol ausgeschlagen, und nicht angenommen worden, von dem Franckfurthischen Deputations-Tag hätte man das Haus zur Versöhnung Ihrer Majestät und Niederlegung der Waffen, beweglich erinnert, so aber alles nichts versfangen. Und obwol sie mit den Cronen die Proposition selbst geschmiedet, auch mit denselben partem unam constituirten, so wollten sie dennoch inaudito & apud posteros propudioso exemplo, zugleich mit und neben denjenigen Ständen zu Rath sitzen, welche sie mit Brand, Mord, Land-Verderben und andern hostilitäten infestirten, theils auch Cammer-Gefälle an sich zögen; was nun solches für exacerbationes animorum verursache, sey unschwer zu ermessen. Damit sie gleichwol aber gehdret und vernommen werden möchten, so könnte solches per Deputatos beschehen, auch dero Protestation, allermassen im Bambergischen Voto vermeldet, in die dictatur und gefolgig in Deliberation gebracht werden, gleichmäßig sey auch pro completionem Actorum, das nach Dfnabrück abgegangene Schreiben per dictaturam zu communiciren.

Baderborn: }
Regensburg: } Wie Hildesheim.
Dfnabrück: }

Ny ny 2

Mün:

1645.
Octob.

Münster: Nechst Wiederholung der pro exclusione Magdeburg und Hef-
sen-Cassel angeführter Motiven vermeynet, daß diese per Deputatos anzuhören.

1645.
Octob.

Lüttich: Nechst ebenmäßiger Wiederholung der contra Magdeburg und Cassel militirender Motiven erachtet, daß die Cronen der Magdeburgischen Præsentation sich nicht sonderliches annehmen, und annehmen werden, im übrigen wie Bamberg und Hildesheim.

Münden }
und } Wie Bamberg und Hildesheim.
Verden: }

Fulda: Wie Bamberg und Würzburg, mit dem Anhang und Wiederholung des im Hildesheimischen Voto beschenehen Vorschlags, die Osnabrückische Gesandten auf das eingekommene Schreiben dahin kürzlich und glimpflich zu beantworten, man hätte dero Schreiben empfangen, und würde inzwischen das von hieraus abgelassene ihnen auch wohl zukommen sey, und sie daraus die disseitige Gemüths-Entschliessungen eingenommen haben, der Zuversicht, es würden die darinn enthaltene begründete Motiven und Ursachen sie zur Gleichstimm- und Genehmhaltung vermögen, insonderheit aber bey der Magdeburgischen Exclusionis-Sache, sich dero eigen hievorigen, den Kayserlichen Plenipotentiarium zu Osnabrück überreichten Concluti erinnern, in welchem dieselbe geschlossen, daß alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, so bey gemeinen Reichs-Versammlungen ihr Votum & Sessionem hergebracht, in forma Comitiorum Generalium procediren sollen. Sonsten gleichwie man disseits nicht bedacht, Re- & Correlationes, ehe und bevor an beyden Orten vollkommlichen deliberiret, den beliebten Conclutis gemäß, vorzunehmen, auch dasjenige, was wegen Einholung der Kayserlichen Plenipotentiarium zu Ablegung der Proposition, vorgegangene bloße Ceremonialien betroffen, deren gleichmäßige Belieb- oder Beobachtung in der Osnabrückischen Willkühr gestanden, dieselbe auch in verschiedenen Schreiben eyfferig erinnert und begehret, gedachter Propositions-Eröffnung best-möglichst zu sollicitiren; Als hätte man keine erhebliche Ursache befunden, gedachter Ceremonialien halber, mit fernern Hin- und Wieder-schreiben ihren selbst-eigenen mehrmals wiederholten Postulatis zuwider, ermeldte Apertur zu hindern. Darnhero man auch hingegen der beständigen Hoffnung disseits gelebet, die Osnabrückische Gesandte, würden sich mit einseitigen Versprechungen und Parole-Abgebung, gegen ein oder anderer Cronen Herren Plenipotentiarios, allermassen, daß es beschenehen, in dero Schreiben erwehnet worden, bevorab in Sachen der Römisch-Kayserlichen Majestät als des Oberhauptes, und anderer Mit-Fürsten und Stände Respect, Authorität und Interesse betreffend, nicht übereilen, weniger ihnen unwissend derselben præjudiciren. Welches, wie es dem veranlaßten Modo Tractandi, und dem Reichs-Herkommen gemäß, also gereichere es zu Stiftung des, vermittelst dieser Tractaten zu wiederbringen suchenden, aufrechten Deutschen Vertrauens und Wohlvernehmens.

Prelaren: Wie Bamberg, Würzburg und Fulda.

Conclusum: Man lasse es bey den, ratione exclusionis Hessen-Cassel und Magdeburg gemachten Conclutis nochmahln bewenden. Damit sie sich aber nicht zu beschwehren, ob wolte man sie gar nicht hören, könnte solches entweder in pleno oder per Deputatos beschenehen; Die Hessen-Casselsche Protestation, wie nicht wenigens dasjenige Schreiben und die Beplagen, so jüngst nacher Osnabrück übersendet, ad Dictaturam zu übergeben.

Weiln auch in den nachstimmenden Votis erinnert worden, ein Scheiben kürzlich und glimpflich an gedachten Osnabrückischen abgehen zu lassen, als sollte nächstens ob und mit was ingredientiis solches zu thun, zur neuen Umfrag gestellet werden.

1645.
Octob.

N. II.

1645.
Octob.

Protocollum Monasteriense.

Donnerstag den 12. Octobris Anno 1645.

N. II.
Protocollum
im Fürstlich-
Rath zu
Münster.

Directorium Oesterreich proponiret: Nachdem bey nächstgehaltener Consultation in etlichen nachstehenden Votis darvor gehalten worden, daß an die zu Osnabrück subsistirende Herren Gesandte, um willen sie vorigmahls aus disseits unterlassener Beantwortung, ihres Conclufi Genehmhaltung, und also ex silentio consensus inferiren wollen, ein Antwort-Schreiben kurz und glimpflich abgehen zu lassen: Als hätte man a parte Directorii, die vorstimmende hierüber auch vernehmen wollen, nemlich ob, und quibus ingredientibus das Schreiben abgehen zu lassen? Zeigte benebens an, daß als vermöge vorigen Conclufi, sie, die Oesterreichische, das neulich vom Fürstlich-Rath abgelassene Schreiben, und die Beylagen ad Dictaturam hätten geben wollen, so habe das Chur-Maynische Directorium contradiciret, mit dem Vorgeben, daß bey Reichs- und dergleichen Conventen, die Ansage zu Rath und Dictatur, allein bey Maynz bestünde, es sey zwar dabey mehr oneris als honoris, weiln es aber das Herkommen also mit sich brächte, würde man es dabey betwenden lassen. Die Hessen-Casselsche Protestation könnte nicht ad Dictaturam gegeben werden, sintemahl es dem Regenspurgischen Conclufo zu wider lieffe, hierdurch sie auch nur mehrers intoniret würden, ob wolte man ihnen deferiren. Sonsten hätte ihm, dem Oesterreichischen, der Chur-Maynische referiret, daß von den Churfürstlichen Gesandten zu Osnabrück ein Schreiben an die allhiefige Electorales, fast durchgehenden Schlags und Inhalts, als das ans Fürstliche Collegium, abgegangen, darin gleichwol sich diese Discrepanz befinde, daß nicht, allermassen in dem an den Fürstlich-Rath abgegangen vermeldet würde, die zum Schwedischen a Statibus geschickte Deputati sich obligiret haben sollten, ohne Admission der excludirten Stände nicht zu Rath zu gehen, sondern es wäre das Versprechen allein dahin gegangen, vor Anretung der Haupt-Consultationen sive Tractatus principalis, diese Admissions-Sache zu erörtern und richtig zu machen: Hierauf hätten die Churfürstliche wieder eine Beantwortung aufgesetzt, so der Chur-Maynische ihm allein abgelesen, hochgedachtes Churfürstliche Collegium bestünde auf ihre, ratione exclusionis Statuum gefasste Meynung.

Oesterreich: Weiln in dem Osnabrückischen Schreiben derentwegen disseitiger Consensus allegiret worden, daß man nicht sobalden darauf geantwortet: Als halte man davor, daß ein Schreiben abgehen zu lassen, ratione ingredientium wolte man anderer Gedanken hierüber vernehmen, wie ingleichen wegen der dem Oesterreichischen Directorio verweigerten Dictatur: Die Hessische Protestation betreffend, wäre solche nicht anzunehmen, weiln es dem Regenspurgischen Conclufo zu wider lieffe; und obwoln zu Osnabrück die allda von Hessen-Cassel übergebene Protestation angenommen worden, so würde doch solches von dem Maynischen dergestalt entschuldiget, daß weiln allda kein Churfürstlich Collegium formiret, daher solches per errorem beschene Acceptation nichts præjudiciren könne.

Bayern: Aus den im Oesterreichischen Voto eingeführten Ursachen, erachtete man zu schreiben rätzlich, und weiln Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern keineswegs raisonable finden, daß die Hessen-Casselsche ad Votum & Sessionem zuzulassen: Als wäre unnöthig deren Protestation ad Dictaturam abzugeben; im übrigen wie Oesterreich, und stellet es dahin, weiln das Directorium ein Schreiben allbereit aufgesetzt haben solle, ob solches abzulesen.

Bamberg: Nachdem nunmehr eine geraume Zeit hero anscheine, daß mora dilatorum vel prorogatorum Pacificationis Tractatum, nicht bey den fremden Cronen, sondern bey den Ständen selbst bestehet, welche sonst billig samt und sonders, in Ansehung ihres Interesse proprii & proximi, indem so viel 1000. beäng-

1645.
Octob.

stigte unter der grausamen Kriegs-Last, in unsäglichem von Tag zu Tag, bevorab in Landen des Rhein, Mayn und Neckarstrophms, zunehmenden Jammer und Elend erliegende, und agonizirende Deutsche Patrioten, ihren einzigen Trost und Verlangen auf die hiesige Tractaten tragen, äußerster Möglichkeit nach befördern sollten, also müsse man um so mehrers, mit wehmüthigem hochbestürzten Herzen bis dato erfahren und wahrnehmen, daß durch diese in Præliminaribus obschwwebende Zwey- und Contradicirung das Haupt-Werck zurück gesehet, den grausamen Blutvergiessungen und Land-Verderben nicht gesteuert, sondern mehrers zu gesehen, und fast anscheinen thue, ob collimire man einig und allein dahin, contra & præter naturam & omnem ordinem Tractationis & Pacificationis, nur die gefaste Opiniones nicht per media, sondern extrema zu behaupten: man hält dieses Orts, wie mehrmahls anerinnert worden, nochmahls darvor, daß dieser nicht allein dem Reiche hochschädliche, sondern auch bey den fremden disreputirliche, dato zwischen und unter den Ständen behauptete Streit, vielleicht zu gegenwärtiger opiniastrité nicht gekommen wäre, da vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio, wie auch wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Eöln und Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Dñnabrück, mehr als vertröster massen die Abordnungen hinüber ehester geschehen wäre; man könnte auch disseits vor dessen Erfolg fast keine Hoffnung zu einziger Vereinbahrung fassen. Dannenhero ganz inständig, beweglichst und hochfleißigst gebeten wird, obbedeutete Abordnungen aufs ehist möglichst zu befördern, damit, gleichwie allhier, also auch all dorten Catholische und Evangelische, tanquam Membra unius Corporis, beysammen stehen, einander hören, recht verstehen, und mit rechtem Ernst und Eysen zu des äußerst bedrängten Vaterlands hochbednthigster Rettung Hand anlegen, daß hochangelegene Pacifications-Werck hauptsächlich antreten, und das Reich in Ruhe setzen mögen, dann einmahls dieses das Mittel zu Erhandlung und Beförderung des Friedens seyn, oder in verbleibenden Fall, mit unserm armen Vaterlande ergehen werde, gleichwie Livius de Italia schreibt: Jam Latio is status erat, ut neque Pacem aut Bellum velle videretur, qui omnium miserimus & desperatissimus status esse solet.

1645.
Octob.

Sonsten so viel das vorgeschlagene Schreiben betreffe, erinnere man sich, was jüngst in dem Juldischen Voto disseits gedacht worden, dahin er sich beziehe, und das vor halte, die zu Dñnabrück subsistirende Herren Gefandte kürlich und glimpflich dahin zu beantworten, man hätte dero Schreiben empfangen, und würde das inzwischen von hieraus abgelassene ihnen auch wohl zugekommen seyn, und sie daraus die disseitige Gemüths-Entschliessung mit mehrern vernommen haben, der Zuversicht, es würden die darinnen enthaltene, in den heilsamen Reichs-Satz-Verfassungen und kundbarem Herkommen begründete Motiven und Ursachen, sie zu gleichmäßiger Vereinbahrung vermögen, bevorab bey der Magdeburgischen Exclusions-Sache, sich dero eigenen, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris zu Dñnabrück circa Modum deliberandi überreichten dahin verfasten Conclufi, daß alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs, so bey gemeinen Reichs-Versammlungen Votum & Sessionem hergebracht, in forma Comitiorum generalium proeediren sollten, wohlbedächtlich erinnern, vielmehrs das publicum als etlicher Particular-Stände Interesse beobachten, aus patriotischer Liebe und Zuneigung in schuldige Consideration und Compassion ziehen, den fast aller Orten, bevorab in Landen des Donau, Mayn, Rhein und Neckarstrophms zunehmenden Jammer, Noth und Elend Christlich beherzigen, den Weg zu Antretung der Materialien und des Haupt-Wercks selbst, nachdem nun in etliche 20. Jahren lang männiglich nach dem Frieden getrachtet, geseuffzet und geschrien, eröffnen, die Handlung eyserrigst beschleunigen, auch auf alle mensch- und mögliche Mittel und Wege nachdencken, wie dem grausamen Blutvergiessen dermahleinsten gesteuert werden möge: Im übrigen, gleichwie man disseits nicht bedacht wäre, allhier ein gesamtes Reichs-Conclufum zu verfasten, ehe und bevor an beyden Orten darüber deliberiret, zupforderst ein jedes Collegium cum se ipso, und nachgehends cum aliis Re- & Correferendo sich verglichen, dasjenige auch, was wegen Einholung der Kayserlichen Herren Plenipotentiariorum

1645.
Octob.

tiariorum zu Ablegung der Proposition, und sonst in andern punctis Præliminariis vorgegangen, allein zu Unterhaltung mehrer Vertraulichkeit und Conformität, auch damit es nicht trifarie contrariantes & discrepantes sententias abgebe, re- und correferiret, die von Dñabrück genannte Correlation einzig und allein Ceremonialia betreffen, deren gleichmäßige Belieb- und Beobachtung in ihrer Willkühr bestanden, zumahl dieselbe in verschiedenen Schreiben eysferig erinnert und begehret hätten, gedachter Kayserlicher Proposition förderlichste Eröffnung zu sollicitiren; Als hätte man keine erhebliche Ursache befunden, ermeldten Ceremonialien halben, mit fernern hin- und wieder schreiben, ihren mehrmahls wiederholten postulatis zu entgegen, die Apertur zu verlängern oder zu hindern. Und demnach durch dergleichen Communications-weiß vorgegangene particular Re- & Correlationes, so gleichwoln noch niemahln in pleno geschehen, keineswegs disseits in Sinn oder Gedanken kommen, den zu Dñabrück substituierenden Herren Gesandten im allergeringsten zu præjudiciren, noch sie wider des Reichs Herkommen verbindlich zu obligiren; Als wolle man hingegen der beständigen Hoffnung leben, die Herren Dñabrückische würden sich mit einseitigen Versprechungen und Parol-Abgebung, allermassen, daß es beschehen, in dero Schreiben erwehnet, bevorab in Sachen, so Ihro Kayserlichen Majestät Hoheit auch anderer Fürsten und Stände Respect und Interesse concerniren, nicht übereilen, weniger deren unerhört und unwissend, præjudiciren, welches, wie es dem veranlassen Modo consultandi & tractandi und des Reichs üblichem Herkommen gemäß; also gereiche es zu Stifft- und Erhaltung des hochnothwendigen aufrichten Deutschen Vertrauens und Wohlvernehmens.

1645.
Octob.

Sonsten die Hessen-Casselsche Protestation betreffend, beziehe man sich Bambergischer Seiten, auf das jüngst abgelegte Votum und gemachtes Conclusum, man erinnere sich auch, daß den 28. Septembris bey beschehener Re- und Correlation, der Maynsische Director gegen des Fürsten-Raths Deputatos gedacht, es wäre zu Regensburg den Maynsischen aufgetragen worden, ohne Vorwissen der andern Churfürsten und Stände, keine Schreiben von den Reichs-Feinden anzunehmen: keineswegs aber sey zu Regensburg geschlossen worden, von des Reichs Feinden keine Schreiben zu acceptiren, sondern es ist bekannt, daß im Nahmen des Reichs an beyde Cronen geschrieben, und hinwieder geantwortet worden, zu geschweigen dessen, was zu Franckfurth vorgegangen; protestiren sey jedermänniglich zugelassen, und wann schon die Protestation ad Dictaturam käme, stehe es doch in der Stände Willkühr, ob sie sich abschlägig, oder willfährig darauf erklären wollten; Ueber dieses sey man berichtet, daß zu Dñabrück über dieselbe deliberiret werden sollte, also, Krafft der verglichener Conclusorum, daß ein ebenmäßiges allhier beschehende, sich gebühren wolte. So viel die vom Maynsischen Directorio dem Fürsten-Rath verweigerte Dictatur beträffe, hielte man davor, daß wie es vor diesem gehalten worden, Nachfrage zu pflegen, man hätte billig nichts neues auf, und nichts altes abkommen zu lassen, sondern in dem altgebahnten Weg zu verbleiben.

Culmbach: An Seiten Brandenburg-Culmbach wird verhoffet, daß man sich bey diesem hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath erinnern werde, wie daß man niemahls rathsam befunden, sich mit vielen Schrift-Wechslungen gegen einander einzulassen, immassen jeho die Erfahrung bezeuge, daß hierdurch die Gemüther nur exacerbiret, und an statt bedürffender Einträchtigkeit und vertraulichen guten Vernehmens, je länger je weiter von einander kämen, daß es leicht zu einer gänglichen Separation aus schlagen dörfte, da doch jenes und dieses ein Collegium und eine Consultation seyn sollte; dahero auch das vorigmahl gebeten worden, mit dergleichen Schriften sich nicht zu übereilen; Obwoln auch bey der nähern Session, diese Quæktio zwar nicht propositions-weiß, von dem hochlöblichen Directorio auf die Bahn gebracht, sondern allein von etlichen nachsitzenden Suffragiis erinnert worden; so hätte es jeh doch, disseitigen Wissens, die Meynung nicht gehabt, daß die Dñabrückische durch ein langes Schreiben, mit Wiederholung oder Ableinung der hinc inde bekandten Rationen und Motiven, zu beantworten, sondern allein zu Benennung der Impres-

sion,

1645.
Octob.

sion, weiln sie in vorigem Schreiben ex silentio tacitam approbationem contentorum præsumiren und acceptiren wollen, durch ein kurzes Schreiben, gleichsam an statt eines Recepisse dahin zu bedeuten, wie die Ingredientia bereit im Fürstlich Bambergischen Voto erinnert, ob nicht die Clausula zu annectiren, daß dergleichen Verhinder- und Verzögerung den Verursachern schwere Verantwortung, sowohl bey jetzt lebenden und nothleidenden geängstigten Ständen, als auch der werthen Posterität nach sich zöge; daß man also noch der Meynung, die Sachen durch hitzige harte Schreiben nicht noch mehr zu exasperiren: sondern, wie gemeldet, auf eine glimpfliche Wieder-Antwortung zu richten; und das um so viel desto mehr, weiln man so viel Nachricht, daß zu Dsnabrück eine weitläufftige Ableinungs-Schrift auf das jüngste Münsterische Schreiben und demselben beygefügten Rationibus begriffen und aufgesetzt, aber per majora, noch zur Zeit abgehen zu lassen, für bedenklich erachtet, und hingegen auf ein kurz Präliminar und Verantwortung geschlossen worden. Daher nochmals dafür gehalten werde, daß man auch disseits an sich zu halten, und sich nicht zu præcipitiren, inmassen, wie bereits vermeldet, die Haupt-Sachen dardurch verhindert, gestalt man bereits etliche Wochen unverrichteter Sachen aufwarten müssen; inzwischen aber groß Elend, mit Land und Leut Verwüstung und Blutsürzung, im Reich täglich je länger je mehr fortgegangen, und solches durch dergleichen Verzögerung nicht wenig verursacht würde.

1645.
Octob.

Vielmehr wäre omnibus viribus & conjunctione animorum dahin zu trachten, wie doch diese dissidia zu componiren, und ob es nicht dahin zu vermitteln, daß etliche von dem Churfürstlichen Collegio, als etwan Chur-Mayns und Brandenburg, sich zu Interponenten vermindgen ließen, und sowol die Cronen, vermittelst guter und ausführlicher information, zu einem bessern disponiren, als auch Fürsten und Stände bey gutem vertraulichen Vernehmen zu conserviren, und also diese Streitigkeiten componiren helfen wollten. Sintemahl je länger es in solchen terminis differentia & dissidiorum bestünde und verbliebe, je weniger man ad scopum Pacificationis gelangen werde. Da man aber Ernst zum Frieden hätte, so müsse man sich allerseits in etwas überwinden, zusammen treten, man sähe einander süß oder sauer an, und die Hand an das Werk, conjunctis viribus, sine omni animorum contentione, anlegen; Es stehe das Exempel des Passauischen Vertrags vor Augen, da beyde Partheyen in völligen Waffen gegen einander gestanden, und gleichwol zusammen getreten und Friede geschlossen, worauf hernacher 1555. der Religion- und Prophan-Frieden gegründet worden; worzu dann nicht wenig dienlich seyn würde, wann nicht allein das hochlöbliche Oesterreichische Directorium auch im Fürsten-Rath zu Dsnabrück gestellet würde, wie im löblichen Bambergischen Voto bereit angeführet, sondern auch etliche von den Herren Catholischen Ständen sich dahin zu begeben, und die Geistliche Bancq zu constituiren, belieben lassen wollten, daß man einander beyderseits desto besser vernehmen und informiren möchte; wordurch man jedoch das wenigste vorzuschreiben gemeynet sey.

Würtemberg:

und

Constaug:

} Wie Bamberg, mit der angehefften abermahligten Erinnerung, damit die Abordnungen nacher Dsnabrück an Seiten des löblichen Directorii Chur-Eöln und Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Dsnabrück, dermahleinst werckstellig gemacht werde, sintemahl unschwehr zu ermessen, daß die Magdeburgischen Directores die Feder nicht wider sich selbst ansetzen, noch auch in Gegenwart der interessirten, diejenige, so sonst bessere Consilia führten, kühn und lecklich heraus gehen, und sich der offension exponiren werden, dahingegen, wann Catholische qualificirte Subjecta, mit ihren vermindigten Votis denselben vorgingen, sie nicht allein hierdurch animiret, sondern auch andere zu Ergreifung milderer Consiliorum vermindget werden dürfften, was sonst im Culmbachischen Voto bey voriger Session gedacht, daß die Re- und Correlationes billig formaliter in pleno geschesehen sollten, welches von dem Reichs-Directorio unterlassen worden, davon hätte man die Nachricht

1645. richt erlanget, daß solches aus der Ursachen beschehen, weil die Dñnabrückische Ge- 1645.
 Octob. sandten geahndet haben sollten, daß man ohne vorhergehende Relation in Collegio Octob.
 ipso, die Relationes in pleno allhier vornehmen wolste.

Württemberg: Conformiret sich mit Culmbach, præsertim in puncto vorgeschlagener Chur-Fürstlicher oder anderer Stände Interposition, doch mit dieser Condition oder Clausula, daß es zuvor mit den Dñnabrückischen communiciret, und ob sie darzu condescendiren wollten, zu vernehmen seyn sollte.

Hildesheim:

und

Paderborn:

Hätten vernommen, nicht allein was in deliberation wegen Ablassung eines Schreibens nacher Dñnabrück und dessen rätzlich befindenden Ingredientien proponiret, sondern was auch in den vorsitzenden vernünftigen Votis bereits vorgeschlagen worden, wären gleichfalls dieser Gedanken, daß sich in weitläufftiges Schrift-Wechseln nicht einzulassen, jedoch, damit disseitiger Consensus nicht abermahl aus der unterlassenen Beantwortung inferiret würde, könnte man das Schreiben kurz und glimpflich stellen; disseits wolste man die ganze Welt und jedes unpassionirtes Gemüth judiciren lassen; und sintemahl es schiene, ob wolste kein Theil den andern weichen, wäre billig auf ein zuträgliches Mittel zu gedencen, und solches dem Schreiben zu inferiren, daß man die Magdeburgische, Hessen-Casselsche und andere in pleno vel per Deputatos, oder auch vermittelst Anzeigung ihrer Gedanken an andere Gesandten, jedoch daß selbige nicht pro Voto geachtet oder gezehlet würden, anhören wolste, allermassen zu Regenspurg geschehen, es sey billig auf der Kayserlichen Majestät und des Reichs Reputation zu sehen, und nicht allerdings zurück zu setzen, man stehe disseits nicht in suchender Neuerung.

Was sonst in dem Culmbachischen Voto des Passauischen Vertrags, und daß exemplo istius, gleichwie allda der Churfürst Mauritz und andere noch in armis gestanden, gleichwol mit und neben andern Ständen zusammen getreten und sich mit einander vertragen, erwühnet worden, erinnere man sich zwar an gemeldten 1552. aufgerichteten Vertrag: Es wäre aber die Zusammentretung per modum Tractatus, und nicht Consilii oder Comitiorum, beschehen. Sonsten liesse man sich die im Culmbachischen Voto vorgeschlagene Interposition nicht mißfallen, und gleichwie man gerne vernehme, daß an Seiten des Oesterreichischen Directorii die Abordnung werckstellig gemacht werden sollte; also hätten Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Eblin auch bereits hierunter Berordnung gethan.

So viel die in pleno unterlassene Re- und Correlation betreffe, wären solche ex certis rationibus beschehen, insonderheit, weil man Dñnabrückischer Seiten vorgebe, daß die Relationes in Collegio cum seipso, und nachgehends erst mit andern, gethan werden müsten; Allein es möchte etwann dergestalt anzustellen seyn, daß man Communications-weiß, was in einem Ort vorgehet, re- und correferiren, solches auch den Dñnabrückischen in dem ablassenden Schreiben notificiren könnte.

Die dem Fürsten-Rath von Chur-Maynz verweigerte Dictatur betreffend, hielte man ebenmäßig davor, daß dem alten Herkommen nachzugehen, es sey zwar Maynz mehr onerosum, jedoch hätte man in alle Weg dahin zu sehen, damit alles fideliter communiciret, dictiret und nichts untergeschlagen würde.

Regenspurg: Wie Hildesheim.

Münster: Es wären billig alle remora aus dem Weg zu räumen; demnach Ihro Churfürstliche Durchlauchten sie ausdrücklich dahin instruiret, keineswegs zu der Magdeburgischen oder Hessen-Casselschen Admision sich zu verstehen, also repetiret man, ratione des vorgeschlagenen temperamenti, nemlich, daß sie per Deputatos anzuhören, auch der Kayserlichen und Churfürstlichen Interposition sich zu bedienen, das Hildesheimische Vorum, wie denn auch in allerwege dahin zu trachten, damit sepositis obstaculis die Haupt-Sache angetreten werde.

1645.
Octob.

Osnabrück : Wie Hildesheim.

Minden: }
und }
Verden: }

Ratione Re- & Correlationis wie Hildesheim: des vor gut ange-
sehenen Schreibens Aufsatzes halben, wie Hildesheim und Bamberg; und weil sie aus
dem Bambergischen Voto vernehmen, daß zu Osnabrück die Hessen-Casselsche Pro-
testation ad dicturam und in Deliberationem kommen, vergleiche man sich mit
Bamberg.

Fulda: Wie Bamberg, was das vorgeschlagene expediens, mehrgedachte Stän-
de per Deputatos zu hören betreffe, und solchen Vorschlag dem Osnabrückischen
Schreiben zu inseriren, darin conformire er sich mit Hildesheim, ingleichen auch,
daß die Re- & Correlationes zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, alhier
allein communications-weiß beschehen sollten, erachte man vor rätlich, ja noth-
wendig, dann sollte man allhier in beyden Collegiis zweyerley, oder contrairrende
sententias, und nachgehends drüber in dem dimidiirten Fürsten- und Städ-
te-Rath auch andere, und mit den allhiefigen nicht übereinstimmende Meynung fassen,
würden noch mehrere Verzögerungen und Confusiones hieraus entstehen, zu dem
sey bey Reichs-Tagen gebräuchlich und Herkommens, daß man ratione materia-
rum deliberandarum sich mit den Churfürstlichen vergleiche, also hätte man noth-
wendig hierunter zu communiciren und zu conferiren. Es sey aber billig und den
Conclusis gemäß, daß kein gesamter Reichs-Schluß gefasset werde inauditis Osnab-
rugensibus, vergestalt wann man allhier super una materia deliberiret, daß
zwar mit den Churfürstlichen allhier communicative die gefallene Meynung ange-
deutet, und hingegen der ihrigen Communication begehret werde, jedoch möchte in
pleno keineswegs allhier re- und correferiret werden, bis man sich vorhero mit den
Osnabrückischen super eodem puncto & materia verglichen.

Sonsten erinnere man sich, welchergestalt in hievorigen Consultationibus ge-
schlossen worden, falls auf das nacher Osnabrück abgelassene Schreiben keine ver-
einbahrliche Erklärung erfolgen sollte, daß sodann die Kayserliche Plenipotentiarii
zu Osnabrück zu ersuchen wären, sich ins Mittel zu schlagen, und den anwesenden Ge-
sandten allda die disseitige rationes & fundamenta aufs bestmöglicht zu remonstri-
ren, und zu deren amplectirung sie capaces zu machen; als wäre man hierinnen in-
different, ob bey dem damahls concludirten modo interpolationis per Cæsareos
zu verbleiben, oder aber die Churfürstlichen denen zu adjungiren: Einmahl für all
halte man vor das beste und vorträglichste zu seyn, daß etliche von den Herren Ca-
tholicis sich hinüber begäben, allda subsistirten, und die andere in publico & pri-
vato, mit Anführung vernünftiger motiven, informirten und zu einer bessern Mey-
nung vermindchten.

Berchtolsgraden und Stablo: Wie Münster.

Prelaten: Wie Bamberg und Fulda.

Conclusum: An die zu Osnabrück subsistirende Gesandte ein kurzes und glimpff-
liches Schreiben abgehen zu lassen, dessen ingredientia würden à parte Directo-
rii aus den Votis extrahiret werden. Ratione Dictaturæ es bey dem alten Her-
kommen zu lassen; die Hessen-Casselsche Protestation ad Dictaturam zu geben.

§. XXIV.

Beschweh-
rung der Gräf-
lichen Gesand-
ten, wegen ver-
langter Men-
derung der
Vollmacht.

Es hatte auch das Chur-Mayntzische
Directorium, ob schon dasselbe selbst der
exclusion entgegen war, kein Bedencken,
den anwesenden Gräflichen Gesandten
zu Osnabrück anzudeuten, binnen 14. Ta-

gen ihre Gewalt zu ändern, und das Gräf-
liche Haus Nassau-Saarbrücken dar-
aus zu setzen; weshalb sich jene bey den
übrigen Gesandtschaften folgender massen
Raths erhohleten:

Dicta-